

Aktenzeichen:

2 RU 76/62

Verkündet
am 27. September 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und
Elektrotechnik, Köln-Bayenthal, Oberländer-
Ufer,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

den Dipl.Ing.

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. September
1963, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter K u n o l d

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
26. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu
erstaten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist von Beruf Dipl.-Ingenieur und Flugkapitän. Er verrichtete seit Mai 1958 als flugtechnischer Berater und Testpilot Dienste für die Firma M Flugzeugwerke G.m.b.H. (Fa. M.) in Bad F (Wttbg.). Am 13. August 1959 verunglückte er bei einem Testflug mit einem Hubschrauber-Versuchsmuster und zog sich schwere Kopfverletzungen zu, die eine lange Krankenhausbehandlung erforderlich machten. Seiner Beschäftigung lag ein schriftlicher Vertrag zugrunde, den er am 18. Juni 1958 mit der Fa. M. mit dem aus dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ersichtlichen Wortlaut geschlossen hatte. Der Kläger war während der Vertragszeit als Hubschrauberexperte nicht nur für die Fa. M. tätig.

Nach einem mit der Fa. M. über die Beschäftigungsweise und Stellung des Klägers in dem Unternehmen geführten Schriftwechsel lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch durch Bescheid vom 20. Januar 1960 mit folgender Begründung ab: Der Kläger sei bei seiner Tätigkeit für die Fa. M. weder nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach Nr. 10 dieser Vorschrift versichert gewesen. Er habe zu dem Unternehmen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden, sondern sei als freier Mitarbeiter tätig gewesen. Trotz der Vereinbarung eines monatlich zu zahlenden Honorars sei kein Dienstverhältnis zustande gekommen; der Kläger sei vielmehr auf Grund eines Werkvertrages beschäftigt gewesen; der Werkerfolg habe in dem Einfliegen der Hubschrauber-Versuchsmuster bestanden. Seine Tätigkeit für die Fa. M. habe er daher als unversicherter Unternehmer ausgeübt.

Dieser Bescheid, der dem Kläger mittels eines am 20. Januar 1960 zur Post gegebenen Einschreibebriefes zugestellt worden war, ist am 16. April 1960 mit der Klage angefochten worden. Der Kläger hat gleichzeitig Wiedereinsetzung



- 3 -

- 3 -

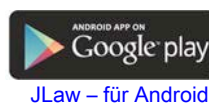
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist mit der Begründung beantragt, daß er ohne Verschulden von der Zustellung des Einschreibebriefes an einen seiner Familienangehörigen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten habe. In der Sache hat der Kläger angegeben, zwischen ihm und der Fa. M. habe kein "richtiges Arbeitsverhältnis" begründet werden können, weil damals noch Unklarheiten über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen Unternehmen vorhanden gewesen wären. Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat durch Urteil vom 19. August 1960 die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, daß die Klage verspätet erhoben worden und kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sei, da der Kläger während seiner Abwesenheit von daheim hätte Vorsorge treffen können, daß die Klagefrist eingehalten wurde. Das SG hat auch zur Sache Stellung genommen und die Auffassung vertreten, daß der Kläger zur Fa. M. nicht in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis gestanden habe.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger erneut geltend gemacht, daß die Versäumung der Klagefrist die Folge seiner hirntraumatisch bedingten Leistungsschwäche und Störung der Merkfähigkeit gewesen sei. Darüber hat er ein fachärztliches Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg vorgelegt. In der Sache hat der Kläger vorgebracht, er habe gegenüber der Fa. M. keinen Erfolg des Mustereinfliegens garantiert, was schon daraus hervorgehe, daß die Prämienzahlung für das Mustereinfliegen nicht von der Bewährung der Versuchsmodelle abhängig gewesen sei. Durch Urteil vom 26. Januar 1962 hat das LSG die Beklagte zur Gewährung der Entschädigung an den Kläger aus Anlaß des Unfalls vom 13. August 1959 verurteilt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger sei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist zu gewähren; er habe die Klagefrist nicht schuldhaft versäumt. Die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung seien daher gegeben. Dem Kläger sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

am 13. August 1959 ein Entschädigungsansprüche begründender Arbeitsunfall zugestoßen. Der Versicherungsschutz rechtfertige sich aus § 537 Nr. 1o RVO. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe nicht entgegen, daß sich der Kläger zu der Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, vertraglich verpflichtet hatte. Die Tätigkeit habe als ernstlich gewollte Arbeit den Interessen der Fa. M. gedient und dem Willen des Unternehmers entsprochen; sie habe ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden können, die zu der Unternehmerfirma in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen; sie sei also in einer Weise verrichtet worden, daß sie einer Arbeit auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnele. Vor allem sei auch die weitere Voraussetzung des § 537 Nr. 1o RVO erfüllt gewesen, daß der Kläger bei der Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben nicht im Rahmen eines eigenen Unternehmens tätig gewesen sei (BSG 5, 168 ff). Unternehmerin sei insoweit nur die Fa. M. gewesen. Der Kläger habe im Zusammenwirken mit dem bediensteten Personal der Flugzeugwerke die Voraussetzungen für die bestmögliche Konstruktion der geplanten Hubschrauber schaffen sollen. Von diesem Erfolg der Leistungen sei sein eigenes wirtschaftliches Interesse nicht berührt worden; auch wenn sich das einzufliegende Modell nicht bewährte, habe dem Kläger die zugesicherte Prämie zugestanden, die übrigens auch nur ein Teil der vertraglich vereinbarten, monatlich zu zahlenden Vergütung gewesen sei. Bei seiner Beschäftigungsweise für die Fa. M. seien die Dienstleistungen nicht nach den Vorschriften über den Werkvertrag nach §§ 631 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beurteilen, sondern dem Betrieb der Flugzeugwerke i.S. des § 537 Nr. 1o RVO zuzurechnen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Beklagten am 19. März 1962 zugestellt worden. Sie hat dagegen am 16. April 1962 telegraphisch und am 18. April 1962 durch Schriftsatz Revision eingelegt.



Am 11. Mai 1962 hat sie das Rechtsmittel wie folgt begründet:

- 1) In prozessualer Hinsicht sei zu beanstanden, daß das LSG dem Kläger zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist gewährt habe. Abgesehen davon, daß in dem angefochtenen Urteil unter Verstoß gegen § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgestellt worden sei, der Kläger habe an krankhafter Vergeßlichkeit gelitten, sei diese Gesundheitsstörung nicht ursächlich für die Fristversäumung gewesen; der Empfang des Einschreibebriefes mit dem ablehnenden Bescheid sei dem Kläger allenfalls durch Verschulden eines seiner Familienangehörigen nicht rechtzeitig bekannt geworden; dieses Verschulden habe er zu vertreten.
- 2) In sachlich-rechtlicher Hinsicht sei das LSG zwar zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses i.S. des § 537 Nr. 1 RVO, sondern als freier Mitarbeiter bei der Firma M. tätig gewesen sei. Es habe daraus aber nicht die logische Folgerung gezogen, daß dann der Kläger seine vertraglichen Aufgaben für die Fa. M. als Unternehmer erfüllt habe. Die Feststellung des angefochtenen Urteils, daß der Kläger nicht im Rahmen eines eigenen Unternehmens für die Fa. M. tätig gewesen sei, verstoße daher gegen die Denkgesetze (§ 128 Abs. 1 SGG). Sei aber der Kläger Unternehmer auch bei der unfallbringenden Tätigkeit gewesen, so habe er nicht wie ein Arbeitnehmer tätig sein können.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Koblenz vom 19. August 1960 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es pflichtete im wesentlichen den Ausführungen des angefochtenen Urteils bei.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Das Rechtsmittel hatte aber keinen Erfolg.

Über den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist ist von den Vorinstanzen ordnungsmäßig entschieden worden. Es war rechtlich zulässig, daß das LSG dem Kläger die Wiedereinsetzung nicht durch einen besonderen Beschluß, sondern lediglich in den Entscheidungsgründen des in der Sache ergangenen Urteils bewilligt hat (BSG 6, 80, 82; 13, 61, 62; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.- 6. Aufl., Bd. I S. 238 d). Diese Entscheidung, welche die Revision mit der Rüge angreift, das LSG habe dem Kläger zu Unrecht Nachsicht wegen Versäumung der Klagefrist gewährt und deshalb gegen § 67 SGG verstoßen, kann vom Revisionsgericht aber nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachgeprüft werden. Dies ist aus § 67 Abs. 4 Satz 2 SGG zu folgern. Wie nach dieser Vorschrift die Entscheidung über die Bewilligung der Wiedereinsetzung unanfechtbar ist, wenn die Verhandlung und Entscheidung auf den Wiedereinsetzungsantrag beschränkt und die Bewilligung durch Beschluß ausgesprochen wurde, so kann nichts anderes gelten; wenn diese Entscheidung aus prozeßwirtschaftlichen Gründen in dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung, hier über die Klage im Berufungsverfahren, getroffen wird. Dieser in BSG 13, 61, 62 vertretenen Auffassung (vgl. auch schon LSG Celle vom 30.5. 1956 in Nds.MinBl. 1957, Rechtsprechungsbeilage S. 18, und Brackmann aaO, Peters/Sautter/Wolff, Komm.z.SGb, 3. Aufl., Bd. I Anm. 8 zu § 67 SGG, S. 208/1 und 209) ist der erkennende Senat gefolgt. Umstände, welche es ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, die Wiedereinsetzungsbewilligung nachzuprüfen, weil gegen Verfahrensgrund-



sätze verstoßen ist, sind nach den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung sind so nach gegeben.

In der Sache selbst hat das LSG mit Recht die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes nach § 537 Nr. 10 i.V.m. § 537 Nr. 1 RVO aF bejaht, weil der bei der Fa. M. als Flugkapitän und Hubschrauberexperte vertraglich verpflichtete Kläger bei der Durchführung der Testflüge wie ein auf Grund eines Dienstverhältnisses Beschäftigter tätig war. In dem angefochtenen Urteil ist unter Berücksichtigung der vom Bundessozialgericht (BSG) für die Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO aF entwickelten Grundsätze (vgl. BSG 5, 168 ff; SozR RVO § 537 aF B1 Aa 15 Nr. 16) zutreffend ausgeführt, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit als flugtechnischer Berater und Testpilot für die Fa. M. eine ernstliche Arbeit leistete, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden könnte, welche in einem dem allgemeinen Erwerbsleben zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Dies zieht auch die Revision nicht in Zweifel. Sie hält die Annahme des Versicherungsschutzes mit der vom LSG gegebenen Begründung nur deshalb nicht für gerechtfertigt, weil der Kläger die zum Unfall führende berufliche Tätigkeit beim Einfliegen von Hubschrauber-Versuchsmustern in eigener Verantwortung und im eigenen Unternehmensbereich ausgeübt habe und daher nicht wie ein Arbeitnehmer der Fa. M. tätig gewesen sein könne. Dieser Revisionsangriff geht jedoch fehl. Die Auffassung des LSG, nicht der Kläger, sondern allein die Fa. M. sei Unternehmer der hier in Frage stehenden Tätigkeit gewesen, hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Das LSG hat nicht verkannt, daß ein Unternehmer nicht wie ein Arbeitnehmer tätig sein kann, wenn er im Rahmen seines eigenen Unternehmens tätig wird, so daß der Versicherungsschutz des Klägers nach § 537 Nr. 10 RVO aF ausgeschlossen wäre, wenn die unfallbringende Tätigkeit zum Aufgabenkreis seines eigenen Unternehmens gehört hätte. Dieser Fall ist hier jedoch nicht gegeben.

Ob jemand Unternehmer ist, beurteilt sich nach § 633 RVO aF. Danach ist derjenige als Unternehmer anzusehen, dem das wirt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaftliche Ergebnis des Unternehmens, der Wert oder Unwert der im Unternehmen verrichteten Arbeiten unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereicht (vgl. BSG 16, 73, 74; 14, 142, 146). Der Kläger hat nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils (§ 163 SGG) Dienste geleistet, die in Tätigkeiten bestanden, zu denen er gegen Vergütung in Geld vertraglich verpflichtet war. Es kommt daher für die Beurteilung seiner Unternehmereigenschaft darauf an, ob er das wirtschaftliche Wagnis des Ergebnisses dieser Tätigkeiten getragen hat. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem LSG zu verneinen. Weder die Feststellungen des angefochtenen Urteils noch das Revisionsvorbringen lassen Anhaltspunkte dafür erkennen, daß der Kläger bei seiner Arbeit für die Fa. M. irgendwelches Unternehmerrisiko auch nur mitgetragen hätte. Das LSG hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dem Kläger nach den zwischen ihm und der Fa. M. bestehenden vertraglichen Vereinbarungen vom 18. Juni 1958 das festgelegte, monatlich zu zahlende Honorar und die zugesicherten Prämienzahlungen ohne Rücksicht auf den Erfolg der Arbeitsleistung, insbesondere des Mustereinfliegens, zustand. Die Tätigkeit des Klägers unterschied sich hinsichtlich des Erfolgsrisikos nicht von der des bediensteten Personals - Konstrukteure, Herstellungs-Ingenieure, Funktionskontrolleure - der Fa. M., mit dem er als Hubschrauberexperte bei der Erprobung der Hubschrauber-Versuchsmuster zusammenzuwirken hatte. Unter diesen Umständen ist, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, kein Anhalt für die Annahme ersichtlich, daß sich die Dienstleistungen des Klägers rechtlich als Gegenstand eines Werkvertrages (§§ 631 ff BGB) darstellen könnten; eine solche Annahme ließe sich auch mit dem angeführten auf Dienstleistungen gerichteten Vertrag nicht vereinbaren, nach dem der Kläger als freier Mitarbeiter der Fa. M. gegen monatliches Honorar tätig geworden und ihm in Aussicht gestellt worden war, zu gegebener Zeit als Chefpilot beschäftigt zu werden. Im übrigen behauptet die Revision selbst nicht, daß sich der Kläger zur Herbeiführung eines Erfolges i.S. des § 631 Abs. 2 BGB verpflichtet hätte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Hiernach ist der Kläger am 13. August 1959 von einem Arbeitsunfall (§ 542 RVO aF) betroffen worden. Das LSG hat daher die Beklagte zu Recht zur Entschädigungsleistung verurteilt. Es hat erkennbar ein Grundurteil i.S. des § 130 SGG erlassen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Bei der Art und Schwere der Verletzungsfolgen des Klägers besteht die begründete Wahrscheinlichkeit, daß der geltend gemachte Leistungsanspruch in einer Mindesthöhe gegeben ist (BSG SozR SGG § 130 Bl. Da 3 Nr. 3 und DA 4 Nr. 4). Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)